

TILMAN NAGEL

Die Scharia und der Verfassungsstaat

„Das Bekenntnis zur deutschen Rechts- und Werteordnung und die Bereitschaft zum Erwerb und Gebrauch der deutschen Sprache bilden den Weg zum Verständnis und zur Teilhabe an ihr (nämlich an der deutschen politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit, T.N.).“ Kaum jemand, der diesen Satz hört, wird sich vorstellen, wie viele Stunden teils hitziger, teils quälender Debatten die Arbeitsgruppe 1 der Deutschen Islamkonferenz (DIK) mit ihm zubrachte. In der eben zitierten Form erscheint er in der öffentlich zugänglichen Internetseite der DIK und leitet den Überblick über deren Ergebnisse ein. Immerhin wird vermerkt, dass er im von der Arbeitsgruppe 1 verabschiedeten Wortlaut einen Hinweis auf unsere Verfassung enthielt: „Das Bekenntnis zur deutschen Rechts- und Werteordnung des Grundgesetzes ...“ Die Unterdrückung des Begriffs „Grundgesetz“ ist vermutlich dem Bemühen geschuldet, dem hartnäckigen Einspruch bestimmter Verbände innerhalb des Koordinierungsrates der Muslime (KRM) Rechnung zu tragen und eine ungelöst gebliebene Frage auszuklammern.¹

In der Arbeitsgruppe 1 war den KRM-Verbänden die Zustimmung abgerungen worden, dass auch für die Muslime in Deutschland das Grundgesetz ohne Einschränkung gelte. Es zeichnete sich aber sehr rasch ab, dass die vom Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit genutzt – oder missbraucht – werden sollte, um für Muslime dessen „islamische“ Auslegung zu legitimieren. Auf diesem Umweg soll langfristig eine Art zweiter Rechtswirklichkeit geschaffen werden, deren Infragestellung mit dem allfälligen Zitat von Artikel 4 GG abgewehrt werden kann. Je häufiger die interessierten muslimischen Kreise sich zu solcher Abwehr herausgefordert glauben, desto besser für sie: Klagen über angeblich missachtete Religionsfreiheit und über „Islamophobie“ werden von den Medien um der politischen Korrektheit willen gern aufgegriffen. Die Streichung des Wortes „Grundgesetz“ mag, wenn man sich diesen Zusammenhang vor Augen führt, auch in dem Bestreben erfolgt sein, derartigen Machinationen vorerst den Boden zu entziehen und dadurch der von den KRM-Verbänden² mittelfristig

¹ Zwar ist die Formulierung „Bekenntnis zur deutschen Rechts- und Werteordnung“ für den deutschen Leser wesentlich weiter reichend als „Bekenntnis zur deutschen Rechts- und Werteordnung des Grundgesetzes“. Aber sie hat den entschiedenen Nachteil, dass im konkreten Streitfall allzu leicht bestritten werden kann, dass eine bestimmte Norm zu eben dieser „deutschen Rechts- und Werteordnung“ gehört, wohingegen der Verweis auf das Grundgesetz die Argumentation an den Inhalt eines klar umrissenen Textes bindet.

² Alle diese Verbände sind einer durch die Scharia geprägten Gesellschaft verpflichtet; das gilt auch für die türkische Religionsbehörde und ihren deutschen Ableger DITIB. Auch die türkische Religionsbehörde erteilt auf Anfrage *Fetwas*, was einzig und allein unter Zugrundelegung der Scharia möglich ist. Allerdings meidet sie

angesteuerten und angeblich durch die Religionsfreiheit gebotenen islamischen „Übermalung“ unserer Verfassung vorzubeugen. Einer auf das Grundsätzliche zielenden Erörterung der Problematik wird man sich allerdings nicht für immer entziehen können und dürfen,³ wenn man Schaden von unserem Gemeinwesen abwenden will.

Nach diesem Hinweis auf die Aktualität des Konfliktes, der im Titel meines Vortrags angedeutet ist, komme ich zur Analyse. Ich beginne mit dem Begriff der Scharia, der in der heute üblichen Bedeutung etwa zweihundert Jahre nach Mohammeds Tod in Gebrauch kam. Während das Christentum sich im Organismus des Römischen Reiches ausbreitete und sich diesen schließlich aneignete, und mit ihm eine jahrhundertalte Rechtstradition, schuf sich der Islam ein eigenes Gemeinwesen, das das gottgewollte, endgültige sein wollte. Es konnte infolgedessen nicht auf einer bereits bestehenden Rechtsordnung errichtet werden. Der Rechtsgelehrte *asch-Schafi'i* (gest. 820) war der erste, der in theoretischen Abhandlungen darzulegen suchte, dass das islamische Recht ein Normensystem sei, das unabhängig von jeglichen Erwägungen des Menschen existiere. Denn es sei mit dem uranfänglichen, bislang aber allenfalls unzulänglich verwirklichten ewigen Gesetzeswillen *Allahs*, des Schöpfers und souveränen Lenkers des Diesseits, identisch. Dieses Normensystem, die Scharia, sei das „Wissen“ an sich, es sei durch intellektuelle Anstrengungen des Menschen weder zu vermehren noch inhaltlich zu verändern. Freilich liegt nach *asch-Schafi'i* dieses „Wissen“ nicht in der Gestalt eines zur Gänze verschriftlichten Kodex vor. Es ist vielmehr im Koran zugänglich, der nach muslimischem Glauben authentischen Rede Allahs, sowie im Hadith, der Überlieferung vom Reden, Handeln und Unterlassen Mohammeds; da der Prophet zumindest seit seiner Berufung in jedem Augenblick der unmittelbaren Anleitung durch Allah unterstanden habe, bezeuge auch das Hadith den Gesetzeswillen Allahs.

Bis zu *asch-Schafi'i* hatte man unter Rechtsgelehrsamkeit zumindest auch die frei von koranischen Vorgaben und ohne Berücksichtigung des Hadith eingesetzte juristische Sachkenntnis und Urteilsfähigkeit begriffen. Da sich beides im islamischen Reich aber auf keinerlei tradierten Normenbestand stützen konnte, spürte man spätestens seit der Mitte des 8. Jahrhunderts eine bedrückende Rechtsunsicherheit. Man klagte darüber, dass Urteile in vergleichbaren Fällen von Ort zu Ort höchst unterschiedlich ausfielen. Dem zweiten Abbasidenkalifen *al-Mansur* (reg. 754-775) empfahl man, er möge eine umfassende Sammlung von Entscheidungen anlegen lassen und dann – kraft seines durch die verwandtschaftliche Nähe zum Propheten bedingten Charismas –

in ihren Internetauftritten das Wort Scharia, denn dieser Begriff meint grundsätzlich auch die Unterstellung sämtlicher staatlicher Maßnahmen unter die Gesetze Allahs, was zumindest den sich laizistisch verstehenden Teilen der türkischen politischen und wirtschaftlichen Eliten missfällt. Eine intellektuelle Durchdringung des Spannungsverhältnisses zwischen Laizismus und Islam hat in der Türkei nicht stattgefunden. (Vgl. auch S. 80 f.).

³ Es gelang leider nicht, auf der DIK die Konsequenzen zu erörtern, die das Bekenntnis zum Grundgesetz bzw. zur deutschen Rechts- und Werteordnung für die Muslime nach sich zieht: Der absolute religiös-politische Geltungsanspruch des sich in der Befolgung der Scharia verwirklichenden Islams muss aufgegeben werden. Daher bleibt jenes Bekenntnis bislang nichts weiter als ein Wort, und die KRM-Verbände und weitere schariatreue muslimische Gruppierungen hoffen, unter dem Deckmantel dieses Wortes weiter ihre den säkularen Staat und seine pluralistische Gesellschaft verwerfenden Lehren verbreiten zu können.

bestimmen, welche fortan als Richtschnur gelten sollten. Zu einer solchen Auswahl und Kodifizierung kam es jedoch nicht. Stattdessen drang das Hadith, das als eine Vergegenwärtigung des medinensischen Wirkens Mohammeds aufgefasst wurde und in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts seine seither verbindliche literarische Ausgestaltung gewann, in sämtliche Bereiche der islamischen Kultur vor und prägte ihnen seinen charakteristischen Stempel auf. Die in der Rechtspflege geübte, den Sachverstand des einzelnen zur Geltung bringende Urteilsfindung büßte angesichts des Siegeszuges des Hadith ihre „islamische“ Legitimität ein, und es war *asch-Schafi'i*, der hieraus die sich aufdrängenden Schlussfolgerungen zog. Seine Art der Rechtsgelehrsamkeit, nämlich für alles, was zu entscheiden war, einen Beleg im Koran oder im Hadith aufzusuchen oder auf dem Umweg über Analogien herzustellen, trat ihren Siegeszug an. Sie beherrschte schließlich alle Schulrichtungen des islamischen Rechts und vermittelte den Muslimen die Zuversicht, jede Lebensregung dem göttlichen Gesetzeswillen unterwerfen zu können, um dergestalt die ihnen zugesagte Heilswartschaft zu wahren. Dass das Hadith, die inhaltsreichste autoritative Textgattung der Scharia, gar nicht aus der Zeit Mohammeds stammt, sondern jünger ist und diesen Umstand dem nüchtern Prüfenden ein ums andere Mal enthüllt, verschwand aus dem Bewusstsein.

Bis auf den heutigen Tag ist die Mehrheit der Muslime davon überzeugt, dank der Scharia ein Leben in unmittelbarer Anleitung durch Allah führen zu können. Der Inhalt der Scharia kann freilich nicht in einem Paragraphenwerk nachgelesen werden. Er ist vielmehr nach wie vor den autoritativen Quellen Koran und Hadith unter Beachtung bestimmter Methoden abzugewinnen, wobei die Erkenntnisse der vergangenen Generationen von Gelehrten bedacht werden sollen. Ansätze einer „Positivierung“ des Schariarechts, d. h. Versuche, es in Artikel und Paragraphen zu fassen und auf diese Weise leichter handhabbar zu machen, haben bislang nicht zu allgemein anerkannten Ergebnissen geführt. Es lässt sich im Übrigen beobachten, wie aus Europa übernommene der Scharia fremde Rechtsgebiete, z. B. das Versicherungsrecht, nachträglich und bisweilen eher verbissen als gekonnt in die eigene Rechtstradition hineingezwängt werden. Denn lassen sie sich nicht mittels der autoritativen Texte legitimieren, dann handelt es sich um menschengemachte Normen, und sich solchen Normen zu beugen, bedeutet eine ängstigende Minderung der Heilsaussichten.

Nur eine Minderheit der Muslime hat sich bis heute von dieser Angst befreien können, und dies ist der Grund für die auch durch die DIK und durch noch so viel Sozialarbeit und Integrationsbetrieb nicht zu überspielenden Vorbehalte gegenüber dem Verfassungsstaat säkularer Prägung. Die im Jahre 2002 veröffentlichte sogenannte Islamische Charta des Zentralrats der Muslime formuliert diese Vorbehalte allerdings so geschickt, dass der mit islamischen Dingen wenig vertraute Leser nichts weiter wahrnimmt, als was er wahrnehmen soll: Die Muslime haben mit der Verfassung Deutschlands und deshalb auch mit der rechtlichen und staatlichen Ordnung, deren Ausdruck sie ist, keinerlei Schwierigkeiten, eine Anpassung islamischer Lehren an die Erfordernisse des säkularen Staates sei nicht nötig. Dem nicht-islamischen Leser mochten allenfalls einige Formulierungen der Charta etwas unklar erscheinen, doch

diese Unklarheiten würden sich nach Rücksprache mit den Verfassern leicht bereinigen lassen. Das Echo, das dieser Text in der deutschen Öffentlichkeit fand, erfüllte die Hoffnungen seiner Verfasser in erstaunlichem Maß. Liest man den Text hingegen mit muslimischen Augen, so enthält er eine Absage an unser Gemeinwesen und bekundet den Willen, dessen Grundlagen dergestalt zu ändern, dass die Muslime in Deutschland einen Status erlangen, der sie vor menschengemachten Normen schützt. Deren Geltungsbereich wäre allmählich zurückzudrängen, das Fernziel wäre ein islamischer Staat in Deutschland. *Murad Hofmann*, der als einer der Autoren der Charta gilt, rät in einem Beitrag zur neunten islamischen Gipfelkonferenz (Qatar, 12. bis 13. November 2000) zu „taktischer Klugheit“ bei der Ausbreitung des Islams im Westen. Denn die islamische Missionierung (*da'wa*) müsse sich in einem Milieu durchsetzen, in dem „Westminster-Demokratie, Republikanismus, Säkularismus, Scientismus und die westliche Lesart der Menschenrechte einschließlich der gleichmacherischen Befreiung der Frauen“ für universal gültige Werte angesehen würden.⁴

In der Islamischen Charta klingen die in Qatar – vor einem islamischen Publikum – freimütig vorgetragenen Vorbehalte gegen die westliche Zivilisation und den von ihr hervorgebrachten Verfassungsstaat gleichsam auf gedämpftere Weise an. Eine unverhohlene Ablehnung des Säkularismus, Scientismus oder der Menschenrechte rief bei uns sogleich die Kritik der nichtmuslimischen Leser hervor. Die Bedeutung des Passus (§ 3), Koran und Hadith enthielten „die Grundlage des islamischen Glaubens, des islamischen Rechts und der islamischen Lebensweise“ aber könnte ihnen entgehen. Wird ihnen denn nicht in § 13 ausdrücklich versichert: „Das Gebot des islamischen Rechts, die jeweilige lokale Rechtsordnung anzuerkennen, schließt die Anerkennung des deutschen Ehe-, Erb- und Prozessrechts ein“? In der Tat verlangt insbesondere die hanafitische Rechtsschule, dass Muslime auf nichtmuslimischem Territorium das dortige Recht achten. Für muslimische Leser ist jedoch das Adjektiv „lokal“ von entscheidendem Gewicht. Das Recht in Deutschland ist menschengemacht und in seiner Gültigkeit territorial begrenzt; diesem Mangel ist die universale Gültigkeit der gottgewollten, islamischen Rechtsordnung entgegenzuhalten, deren Überlegenheit sich, sofern die Muslime ihrer Verpflichtung zur gegenseitigen Solidarität nachkommen, am Ende durchsetzen wird. „Wo auch immer, sind die Muslime dazu aufgerufen, im täglichen Leben aktiv dem Gemeinwohl zu dienen und mit Glaubensbrüdern und -schwestern in aller Welt solidarisch zu sein“ (§ 8), mit Glaubensbrüdern wohlge-merkt, nicht mit Mitmenschen. Zwischen den im Koran verankerten, durch Allah gewährten Individualrechten und „dem Kernbestand der westlichen Menschenrechtserklärung“ bestehe kein Unterschied, wird dem Leser versichert. Wie dies gemeint ist, enthüllt ihm ein erneuter Blick in den § 13: „Das islamische Recht gebietet, Gleiches gleich zu behandeln, und erlaubt, Ungleiches ungleich zu behandeln.“ Hier stoßen wir auf die Quintessenz der Charta: Muslime und Andersgläubige bzw. Agnostiker sind

⁴ Civilizational Role of Muslim Nation in the World of Tomorrow. A Selection of Scholars and Authors, Prepared by Research and Studies Center on the Occasion of Holding the 9th Islamic Summit Conference in the State of Qatar, 562 f.

einander nicht gleich; die Scharia sieht für Andersgläubige einen minderen Rechtsstatus vor. Gleichheit vor dem Gesetz gilt allein unter der Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Islam.⁵

Damit sind wir zum wichtigsten und, wie die Dinge bislang stehen, unauflösbaren Widerspruch zwischen dem sich in der Scharia verwirklichenden Islam und dem säkularen *Verfassungsstaat* gelangt. Was kann die der europäischen politischen Kultur entstammende Verfassungsidee angesichts der absoluten Geltung der religiös-politischen Scharia überhaupt bedeuten? – Es ist mehrfach versucht worden, durch Umdefinierung des Begriffs „Verfassung“ dieser Problematik zu entkommen. Ich werde den am weitesten gehenden Versuch skizzieren; sein Kerngedanke klingt in den vorhin zitierten Äußerungen *Hofmanns* an. Doch muss ich ein wenig in die Geschichte zurückgreifen. „Verfassung“, das meint, seitdem der Begriff im 19. Jahrhundert im islamischen Schrifttum auftaucht, ein Dokument, das die Machtausübung des Herrschers klaren Regelungen unterwirft. So gibt man im Persischen „Konstitution“ mit dem arabischen Fremdwort *maschrute* wieder, was soviel bedeutet wie „von einer Bedingung, *chart*, abhängig gemachte (Herrschaft)“. „Schart“, Bedingung, lautet annähernd gleich wie „Charte“, nämlich die Verfassungsurkunde, die König Ludwig XVIII. von Frankreich 1814 unterzeichnete. Dank der Homophonie stellte man sich diese französische „Charte“ als eine Spezifizierung der „Bedingung“ vor, unter der der König die Herrschaft innehatte. – Auf die höchst folgenreiche Problematik der vielfach irreführenden Versuche, die Begriffe der westlichen politischen Zivilisation in die islamische zu verpflanzen, kann ich hier nicht weiter eingehen. Ich möchte nur hervorheben, dass das heute im Arabischen im Sinne von „Verfassung“ benutzte Wort, *ad-dustur*, aus dem Persischen stammt und dort wie im modernen Arabischen das Assoziationsfeld „Statut, Regulativ, Vorschrift“ abdeckt. „Verfassung“, „constitution“ im Französischen und Englischen meint demgegenüber zum einen die Gesamtheit der in einem territorial definierten Staat herrschenden politischen und gesellschaftlichen Wirkungszusammenhänge und zum anderen, hieraus abgeleitet, deren geschriebene und ungeschriebene Grundsätze. Ich weiß nicht, ob das persische *maschrute* oder das arabische *ad-dustur* inzwischen für diese Bedeutungsbreite stehen; ich bezweifle es.⁶

Das Bestreben, herrscherliches Handeln festen Regeln zu unterwerfen, erfordert nicht unbedingt die Einsicht in die gesamte „Verfassung“ eines Gemeinwesens, zumal dann nicht, wenn, wie in der islamischen politischen Kultur, jegliche Staatstheorie sich in der Frage erschöpft, wie die faktische Machtausübung dem Wohl einer bestimmten Gruppe, hier der Gesamtheit der Muslime, dienlich sein kann; ist dies erwiesen, ist die Machtausübung, wie immer sie erfolgt, religiös legitimiert. Denn dem Menschen ist es nicht gegeben, zu erkennen, warum das göttliche Gesetz dieses oder jenes vorschreibt, unbestreitbar ist jedoch, dass Allah die Interessen der Muslime fördern will.

⁵ *Tilman Nagel*, Zum schariatischen Hintergrund der Charta des Zentralrats der Muslime, in: *Hartmut Lehmann* (Hrsg.): *Koexistenz und Konflikt von Religionen im vereinten Europa*, Göttingen 2004, 114–129.

⁶ Das türkische *anayasa*, „Muttergesetz“, ist ein Neologismus; mir ist sein Assoziationsfeld nicht bekannt.

Diese Konstante des muslimischen „staatspolitischen“ Denkens schlägt in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit Heftigkeit auf das muslimische Verständnis von „Verfassung“ durch. Etwa ein Jahrhundert vorher war es in der Tat darum gegangen, der dank dem Import westlicher Technik und westlicher Verwaltungsverfahren erheblich effizienter gewordenen Machtausübung muslimischer Despoten Zügel anzulegen. In den Augen interessierter muslimischer Kreise musste dies der Zweck einer Verfassung sein, und diese Ansicht teilten die Herrscher, die sich, wie der osmanische Sultan Abdül Hamit II. (reg. 1876-1909), solcher Fesseln nach Möglichkeit wieder entledigten. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde dann das Vorhandensein einer Verfassung zu einer Art Eintrittskarte in die internationalen Institutionen, und so schufen sich viele islamische Staaten ein solches Dokument. Die Nachahmung westlicher politischer Kultur verband sich mit der Hoffnung, man werde in kurzer Zeit in allen Lebensbereichen zu den Ländern der „ersten Welt“ aufschließen. Spätestens im letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts konnte man nicht mehr leugnen, dass dies nicht der Fall sein werde. Unter hier nicht näher zu beschreibenden Umständen wurde es in der islamischen Welt zum Gemeinplatz, dass die Verwestlichung unter Missachtung des Islams an der Misere schuld sei. Als Regulativ der Machtausübung müssten die Verfassungen erhalten bleiben, aber sie müssten „islamisiert“ werden; ihre wahren Grundsätze fänden sich im Islam.

In der westlichen Orientwissenschaft, die sich während jener Jahrzehnte von der Erforschung der Vergangenheit abwandte und die Gegenwart zu ihrem bevorzugten Betätigungsfeld machte, wurden jene Vorstellungen vielfach aufgegriffen, meist jedoch nicht als das analysiert, was sie waren, nämlich als hilflose Deutungen unerträglich gewordener Wirklichkeit, sie wurden vielmehr als zukunftsweisende Ideen gepriesen. Ein markantes Beispiel hierfür bietet der 1994 erschienene programmatische Aufsatz der US-Amerikaner *Voll* und *Esposito* mit dem Titel „Islam’s Democratic Essence“. Man müsse sich von der Vorstellung freimachen, Demokratie könne es nur in der Gestalt des Westminster-Parlamentarismus mit mehreren um die Gunst des Volkes konkurrierenden Parteien geben, die ihre Regierungsbefugnis stets nur auf Zeit erringen. Die beiden Autoren versuchen nicht, den Beweis zu führen, dass sich der westliche Parlamentarismus und ihn tragende Verfassungen aus dem Islam herleiten ließen. Vielmehr postulieren sie, dass der islamische Eingottglaube bereits seinem Wesen nach urdemokratisch sei. Denn für den Muslim sei Allah der einzige denkbare Souverän des Gemeinwesens der Menschen. Diese freilich seien laut Koran die Statthalter des Souveräns Allah (Sure 2, 30). *Maududi* (1903-1979), in der islamischen Welt der meistgelesene Stichwortgeber für die angebliche Modernität der richtig verstandenen Botschaft des Propheten Mohammed, dient auch den beiden Autoren als wichtigste Quelle ihrer Darlegungen. Der Islam, so stellt *Maududi* fest, lehnt das Konzept der Volkssouveränität ab und gründet sein Gemeinwesen auf die Souveränität Allahs und die Vizeherrschaft des Menschen. Des Menschen, betonen *Voll* und *Esposito* im Einklang mit *Maududi*, des Menschen schlechthin, nicht eines besonderen, durch irgendwelche Prärogative oder durch einen Wahlsieg ausgezeichneten Menschen. – Der Mensch an sich, der alle seine ihm durch Allah anerschaffenen Begabungen zur Entwicklung

bringt, ist natürlich Muslim; die Kenntnis der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzenden Diskussion darüber, dass der Muslim dank seiner Zugehörigkeit zur einzig richtigen Religion für das vollendete Menschentum stehe, wird hier stillschweigend vorausgesetzt. – Jeder, der in diesem Sinne hinreichend befähigt ist, hat das Recht, seine Ansichten über die öffentlichen Belange zu Gehör zu bringen, schreibt *Maududi* und spielt auf Sure 42, Vers 38 an, den Standardbeleg für den „demokratischen“ Grundzug des Islams. Dort heißt es in einer idealtypischen Beschreibung der medinensischen Urgemeinde, deren Glieder zeichneten sich durch die Vermeidung schwerer Sünden und durch Spendenfreude aus, durch Rittentreue sowie dadurch, dass sie miteinander über ihre Angelegenheiten beraten.

Die Statthalterschaft, *al-chilafa* = das Kalifat, ist folglich durch Allah allen qualifizierten Muslimen anvertraut worden, und sie ist im Rahmen der von Allah, dem Souverän, gesetzten schariatischen Bestimmungen wahrzunehmen; der Islam ist eine „Theo-Demokratie“. *Maududi* und seine beiden us-amerikanischen Exegeten äußern hier die gleichen Ansichten wie beispielsweise *Chomeini*, der in seiner Programmschrift „Die Herrschaft des Schiariagelehrten“ darüber klagt, dass der westliche Parlamentarismus ein Unding sei, weil er darauf hinauslaufe, dass – im Sinne der Schiariagelehrsamkeit gar nicht befähigte – zufällig Gewählte über Gesetze beschließen. Ein Gremium islamischer Gelehrter ist daher als Kontrollorgan dem Parlament überzuordnen: das sind die hinreichend Qualifizierten, die miteinander beraten. Wegen anderer geschichtlicher Voraussetzungen kann sich der Sunnit *Maududi* nicht dazu verstehen, einen ähnlichen Vorschlag zu machen. Er bleibt in seinen Äußerungen unbestimmt, und das macht ihn für die beiden amerikanischen Autoren nutzbar. Die Beratung im Rahmen der Vorgaben Allahs erscheint bei ihnen als ein nicht institutionalisierter, letzten Endes informeller und daher in beliebige Formen zu kleidender Vorgang. So wird es ihnen möglich, jede islamistische Rebellion als eine im Kern demokratische Befreiungsbewegung zu charakterisieren. Da *Esposito* und *Voll* als Sachverständige der Regierung fungieren, könnte ihr Gedankengut Auswirkungen bis in die Politik einer Weltmacht hinein gehabt haben oder noch haben. Während einer Anhörung vor dem Auswärtigen Ausschuss des Repräsentantenhauses im Mai 1992 legte *Voll* z. B. dar, das islamistische sudanesischen Militärregime stelle den Versuch dar, eine konsensualistische Beteiligung des Volkes an der Macht zu schaffen.⁷

Da oft der angeblich von *Atatürk* ins Leben gerufene türkische Laizismus als ein Beleg für die Einfügung eines islamischen Staates in ein säkulares Verfassungsmodell bemüht wird, möchte ich am Schluss hierzu einige wenige Worte sagen. „Der Kalif (Abd al-Madschid II.) wird abgesetzt. Da das Kalifat an und für sich in dem Inhalt und dem Sinn der Begriffe Regierung und Republik eingeschlossen liegt, wird das Amt des Kalifats aufgehoben“, lautet § 1 des am 3. März 1924 verabschiedeten Gesetzes zur Abschaffung des Kalifats.⁸ Einen Staat, der die höchste Repräsentanz des Islams in seinen Institutionen und allgemein in seinem Vorhandensein verkörpert sieht, wird

⁷ *Martin Kramer*, *Ivory Towers on Sand*, Washington 2001, 50.

⁸ *Tilman Nagel*, *Staat und Glaubensgemeinschaft im Islam*, München 1981, II, 204.

man nicht als säkular bezeichnen können, und als laizistisch kann man ihn allenfalls deswegen charakterisieren, weil nicht die Schariagelehrten zuallererst das Sagen haben. Sie haben in der Religionsbehörde, die 1924 gegründet wurde, den organisatorischen Rahmen bekommen, innerhalb dessen sie der türkischen Republik im Innern zu dienen und in jüngster Zeit dessen Interessen auch in bestimmten Ländern Europas massiv zur Geltung zu bringen haben.

Dass der türkische Laizismus so oft unwidersprochen mit dem französischen gleichgesetzt werden kann, belegt, auf welcher fatale Weise im öffentlichen Bewusstsein Europas die wesentlichen Grundlagen eines Verfassungsstaates aus dem Blick zu geraten drohen. Mag man sie ruhig mit dem Schlagwort „Westminster-Parlamentarismus“ belegen, man muss sich nur dessen bewusst bleiben, dass sich hinter diesem Schlagwort ein Menschenbild und ein Konzept politischer Ordnung verbergen, die mit demjenigen unvereinbar sind, in dem die Scharia wurzelt und das sie in die Wirklichkeit übertragen will. Von der Scharia her führt kein Weg zu einer institutionalisierten Partizipation mündiger Individuen an einem Gemeinwesen, dessen Endziel und Endzweck nicht durch höchste, göttliche Autorität bestimmt, sondern letztlich offen sind.